

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative Entschließung (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung) mit der
Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission
an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebs-
erlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (91) 0279 – SYN 360]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0377/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0018/92) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 301 vom 21. November 1991, S. 1.

****I Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger****Vorschlag für eine Richtlinie KOM (91) 0279 – SYN 360**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Artikel 2 a (neu)

(1) Die Kommission legt auf der Grundlage einschlägiger, von den Behörden der Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1994 bereitzustellender Informationen einen Bericht über die Arbeitsweise des Systems und die Auswirkungen auf die totale Harmonisierung vor.

(2) Bis zum 31. November 1995 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag für die Kodifizierung der in Anhang IV aufgelisteten Richtlinien.

(3) Bei diesem Anlaß prüft die Kommission – wobei sie den Inhalt der Richtlinien unangetastet läßt –, ob künftig nicht auf die Verordnung als Rechtsinstrument zurückgegriffen werden kann.

¹⁾ ABL Nr. C 301 vom 21. November 1991, S. 1.